

Newsletter

Neues von der VOB/A und VOB/B 2012

Hinweise zur VOB/A

Es hat lange gedauert, bereits seit Dezember 2011 war **die neue VOB/A** fertiggestellt, aber erst mit der Veröffentlichung vom 18. Juli 2012 trat sie am 19. Juli 2012 in Kraft. Alle Vergabeverfahren müssen sich ab dem Inkrafttreten nach der neuen VOB/A richten.

Die Hauptänderung der neuen VOB/A stellt die **Zusammenführung der Bestimmungen** der Basis- und a-Paragrafen dar. Das heißt, dass die Bestimmungen der Abschnitte 1 und 2 jetzt in sich geschlossen sind und für die Vergabeverfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte (Abschnitt 1) und für die Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte (Abschnitt 2) gelten. Die redaktionelle Änderung soll dem Nutzer die Verwendung erleichtern, da er jetzt die Normen zusammengestellt für das jeweilige Vergabeverfahren findet. Darüber hinaus wurde der Abschnitt 2 sprachlich komplett überarbeitet.

Eine entscheidende Änderung betrifft den **§ 8 EG VOB/A**. Zur Regelung der **Nebenangebote** wurde die Vergabekoordinationsrichtlinie und die EuGH-Rechtsprechung angepasst, d.h. für die Praxis, dass Nebenangebote vom öffentlichen Auftraggeber positiv zugelassen werden müssen, damit sie abgegeben werden können. Darüber hinaus hat der Auftraggeber die Mindestanforderungen an Nebenangebote klar zu definieren und klar zu stellen, ob er diese nur mit einem Hauptangebot zulassen will.

Eine weitere praxisrelevante Änderung findet sich in **§ 10 EG VOB/A**. Hier wurden die jeweiligen **Fristen** den einzelnen Verfahren zugeordnet. Besonders zu beachten ist die verkürzte Angebotsfrist von 36 Tagen in § 10 Abs. 2 Nr. 4 EG VOB/A. Daneben gibt es noch einige kleinere beachtenswerte Veränderungen in den §§ 12 EG, 16 EG, 19 EG und 22 EG VOB/A.

Der neue **Abschnitt 3 der VOB/A 2012** betrifft die Bereiche **Verteidigung und Sicherheit** und wurde separat neu aufbereitet.

Hinweise zur VOB/B

Die EU-Richtlinie 2011/7/EU zur **Bekämpfung von Zahlungsverzug** im Geschäftsverkehr muss bis spätestens bis 16.03.2012 in nationales Recht umgesetzt werden. Im Hinblick auf die erforderliche Umsetzung wird in der neuen VOB/B mit der **Neufassung des § 16 (Zahlung)** darauf reagiert. Gemäß § 16 Absatz 3 ist spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Schlussrechnung der Anspruch auf Schlusszahlung fällig (bisher 2 Monate). Ausnahmsweise ist eine weitere Verlängerung der Zahlfrist auf höchstens 60 Tage möglich. Allerdings nur, wenn diese Fristverlängerung ausdrücklich vereinbart wurde oder diese aufgrund besonderer Merkmale gerechtfertigt erscheint. Die Verlängerung kann zum Tragen kommen, wenn die Schlussrechnung oder Prüfungsunterlagen besonders komplex und fachtechnisch hohe Anforderungen gestellt sind. Allerdings gilt, dass die Prüfung der Schlussrechnung grundsätzlich zu beschleunigen ist. Der Auftraggeber kann sich auf die fehlende Prüfbarkeit der Schlussrechnung nicht mehr berufen, wenn er die Einwendungen gegen die Prüfbarkeit unter Angabe der Gründe nicht fristgemäß erhoben hat. Im Falle der Verzögerung ist das unbestrittene Guthaben als Abschlagszahlung sofort zur Zahlung fällig.

Nach der bisherigen VOB/B waren für den Verzugseintritt die Rechnung, der Ablauf der Prüffrist, eine Mahnung und der Ablauf einer angemessenen Nachfrist unbedingte Voraussetzung. In der neuen VOB/B § 16 Absatz 5 tritt Verzug jetzt auch ohne Nachfristsetzung und Mahnung ein. Als Frist für den Zahlungsverzug gelten die oben genannten 30 Tage – in Ausnahmefällen 60 Tage nach Zugang der

Rechnungen. Auftragnehmer sollten daher unbedingt darauf achten, dass der Rechnungszugang dokumentiert und im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung beweisbar ist.

Eine Verlängerung der Zahlfristen ist für Abschlagsrechnungen nicht vorgesehen. Dies deshalb, weil es sich bei Abschlagszahlungen um vorläufige Zahlungen auf bereits erbrachte Leistungen handelt, die der Prüfung der Schlussrechnung vorbehalten sind und demgemäß jederzeit berichtigt werden können.

Fazit:

Die Änderungen in der neuen VOB haben durchaus Praxisrelevanz. Insbesondere hat die Rechtsprechung in der letzten Zeit verschiedene wichtige weisungsgebende Urteile gefällt, die den Beteiligten unbedingt bekannt sein sollten. Hier gilt es für die Ausschreibenden und Bieter, Auftraggeber und Auftragnehmer im Besonderen, auf dem Laufenden zu bleiben.

Die BVM Bauvertragsmanagement GmbH bietet Seminare an, die auch Projekt- und Immobilienmanagern die Möglichkeit eröffnen, praxisrelevante Rechtskenntnisse auf dem neuesten Stand zu erlangen. Die Seminare werden von zwei Rechtsanwälten gehalten, die die Themen Baurecht und Vergabe seit vielen Jahren erfolgreich betreuen. Sie stehen den Teilnehmern Rede und Antwort und geben Ihnen viele wichtige Tipps.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage www.bvm-seminare.de